Motion Götte-Tübach / Surber-St.Gallen / Tinner-Wartau / Widmer-Mosnang: «Zuständigkeit für Begnadigungen

Nach Art. 73 Bst. i der Kantonsverfassung (sGS 111.1) entscheidet die Regierung über Begnadigungsgesuche. In Art. 53 und Art. 54 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) werden Einzelheiten des Verfahrens geregelt. Nach Art. 53 Abs. 2 EG-StPO übt der Kantonsrat das Begnadigungsrecht bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren aus, im Übrigen die Regierung. Die in der Kantonsverfassung vorgesehene Anpassung der alleinigen Zuständigkeit der Regierung wurde in der EG-StPO nicht vollumfänglich vollzogen.

In der Botschaft der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999, zweiter Teil zum Entwurf der neuen Kantonsverfassung (abgekürzt VE; 21.96.01), lässt sich auf Seite 347 (letzter Abschnitt zu Art. 71 VE) Folgendes nachlesen:

‹Die Befugnis zum Entscheid über Begnadigungsgesuche liegt derzeit gemäss Art. 55 Ziff. 3 beim Grossen Rat. Das neue Strafprozessrecht sieht in Art. 21 f. vor, dass der Grosse Rat das Begnadigungsrecht für Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren ausübt. Ansonsten ist die Regierung für Begnadigungen zuständig. Aufgrund von Art. 71 lit. h VE 99 ist die Kompetenz für Begnadigungsentscheide künftig vollumfänglich der Regierung zuzuweisen›.

Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, wie das EG-StPO an das übergeordnete Recht anzupassen ist.»

24. April 2019

Götte-Tübach
Surber-St.Gallen
Tinner-Wartau
Widmer-Mosnang